

(6) In den Ländern, Kreisen und Gemeinden sind die gleichen Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 sinngemäß durchzuführen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Berichterstattung vor den Ländern zum 25. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, vor den Räten der Kreise und Gemeinden zum 15. bzw. 10. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats erfolgt sein muß.

(7) Die Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung gemäß § 15 Abs. 6 des Gesetzes sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

#### § 10

(1) Die Haushaltsmittel müssen so bewirtschaftet werden, daß sie zur Durchführung aller Maßnahmen im Jahr 1952 ausreichen. Deshalb wird grundsätzlich monatlich nur V12 der durch den Haushalt bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung freigegeben. Sind die monatlichen Anforderungen um 20% und mehr höher als hiernach zulässig, so ist die Mehranforderung kurz und treffend zu begründen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate sind dafür verantwortlich, daß Preisstützungen nur nach Berechnung ihrer voraussichtlichen Höhe als Abschlagszahlungen geleistet und vierteljährlich durch spezifizierte Abrechnungen begründet und nachgewiesen werden. Dem Ministerium der Finanzen sind vierteljährlich nachträglich die Abrechnungen über Preisstützungen einzureichen.

(3) Dieses Verfahren gilt nicht für das Ministerium für Außenhandel und innerdeutschen Handel und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die Anwendung des vom Ministerrat am 2. November 1951 beschlossenen Normenkataloges richtet sich nach der Anweisung Nr. 78 des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Staatshaushalt — vom 25. März 1952. \*

(5) In den Kreisen und Gemeinden sind die Sachkonten in der Sachkontenklasse 50 für alle Kapitel im Haushalt einer Gebietskörperschaft gegenseitig deckungsfähig. Das gilt in den Großstädten nur für die Bezirke. Für die Sachkontengruppe 70 gilt die gleiche Regelung.

#### § 11

Die Verwahrungen der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden sind vierteljährlich für den Haushalt der Republik durch den Leiter der Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen, für die Haushalte der Länder durch die Leiter der Abteilungen Haushalt der Länder und für die Haushalte der Kreise und Gemeinden durch die für die Finanzen zuständigen Kreis- und Gemeinderäte auf ihre endgültige Übernahme in den Haushalt oder ihre Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen.

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1952

Ministerium der Finanzen  
I.V.: Georgino  
Staatssekretär

### Zweite Durchführungsbestimmung 4 5 \* zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz).

Vom 23. Juli 1952

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBl. S. 977) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Gesundheitswesen für die Überwachung des Transportes von Giften auf öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 6 des Gesetzes folgendes bestimmt:

#### § 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßenfahrzeugen aller Art und mit Wasserfahrzeugen. Sie gelten nicht für Transporte innerhalb der Produktions- und Verarbeitungsstätten.

#### § 2

(1) Gifte, die

- a) in der Anlage C Klasse IV zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) aufgeführt sind, müssen nach diesen Bestimmungen verpackt und befördert werden,
- b) nicht in der Klasse IV, aber in anderen Klassen der Anlage C zur EVO aufgeführt sind, müssen nach den Bestimmungen dieser Klassen verpackt und befördert werden,
- c) nicht in den Bestimmungen der Anlage C zur EVO aufgeführt sind, müssen nach den allgemeinen Beförderungsvorschriften für Güter verpackt und befördert werden.

(2) Soweit Gifte zu den brennbaren Flüssigkeiten oder zu den verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gehören, sind weitergehende Bestimmungen der rechtskräftigen Polizeiverordnungen auch fernerhin auf sie anzuwenden.

#### § 3

Beförderungspapiere und die Versandstücke sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Kennzeichnung, mit Aufschriften folgenden Inhalts zu versehen:

Gift!  
Abteilung 1  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950  
Gift!  
Abteilung 2.  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950  
oder  
Vorsicht!  
Chemikalien der Abteilung 3  
nach Giftgesetz vom 6. September 1950.

#### § 4

Straßen- und Wasserfahrzeuge, welche Gifte der Abteilung 1 oder 2 geladen haben, dürfen während des Transportes nicht ohne Aufsicht gelassen werden und müssen durch Bewachung, die vom versendenden oder empfangenden Betrieb zu stellen ist, gesichert sein.

\* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1108).